

Regierungsvorlage

5. Oktober 2021

zu Zl. 01-VD-LG-544/2021-40

**Finanzielle Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Objektivierungsgesetz geändert wird**

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes haben die Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung und die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG hat mit Schreiben vom 1. September 2021 mitgeteilt, dass die gegenständliche Novellierung mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden ist.
2. Die Abteilung 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat sich mit E-Mail vom 2. September 2021 den Ausführungen der KABEG angeschlossen.
3. Die Abteilung 1/Organisationseinheit Personalangelegenheiten hat mit Schreiben vom 31. August 2021 mitgeteilt, dass sich aus den vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzesentwurfes weder für den Bereich der Behörden und Dienststellen des Landes noch bei ausgegliederten Rechtsträgern, wie der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG, finanzielle Auswirkungen ergeben werden.